

Berlin, 12. April 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Anwendungshilfe

Umsetzung des § 16 Abs. 2 EnWG im Spannungsfeld zum Eintritt des EnSiG-Falls

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Überblick.....	5
3	§ 16 Abs. 2 EnWG.....	6
	3.1 Voraussetzungen und Zielrichtung	6
	3.2 Zuständigkeiten und Befugnisse	7
	3.3 Grundsatz: Weitreichender Haftungseinschränkungen	7
4	§ 1 EnSiG	9
	4.1 Voraussetzungen und Zielrichtung	9
	4.2 Zuständigkeiten und Befugnisse	10
	4.3 Haftung/Entschädigung.....	11
5	Anhaltspunkte für eine Reihenfolge bei der Reduzierung der Versorgung von Anschlusskunden/Letzverbrauchern nach § 16 Abs. 2 EnWG	12
	5.1 Berücksichtigung geschützter Kunden	12
	5.2 Berücksichtigung systemrelevanter Gaskraftwerke	14
	5.3 Berücksichtigung weiterer Kriterien für die Reduzierung nicht geschützter Kunden	14
	5.3.1 Ausrichtung der Maßnahmen an der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems.....	14
	5.3.2 Diskriminierungsfreiheit und Verhältnismäßigkeit als weitere Kriterien für Entscheidungen der Netzbetreiber.....	15
	5.3.3 Einfluss der voraussichtlichen Dauer von Maßnahmen	15
	5.3.4 Unterschiede zu den Entscheidungen der BNetzA als Bundeslastverteiler	16
	5.4 Anforderungen an das konkrete Handeln der Netzbetreiber.....	16
	5.4.1 Ratierliche Kürzungen.....	17
	5.4.2 Weitere Unterteilung der Kunden	18
	5.5 Vorabinformation der Anschlusskunden	18
	5.6 Aufforderung der Anschlusskunden	19

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Anwendungshilfe des BDEW beschreibt die Anforderungen an die Gasnetzbetreiber in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 16 Abs. 2 EnWG. Die Regelung wird anhand von Rechtsgrundsätzen ausgelegt, um ein gemeinsames Verständnis zu erzielen. Dem BDEW ist bewusst, dass damit nicht garantiert werden kann, dass jede Entscheidung des Netzbetreibers rechtssicher getroffen werden kann. Dafür ist die Regelung zu offen gestaltet. Eine Konkretisierung der Regelung kann aber nur durch den Gesetzgeber selbst erfolgen, die der BDEW beständig anmahnt. Gleichwohl ist der BDEW der Auffassung, dass die Berücksichtigung dieser Anwendungshilfe die Gasnetzbetreiber in der rechtssicheren Anwendung der bestehenden Regelung unterstützt.

Angesichts der aktuellen Situation, bedingt durch den Krieg in der Ukraine, werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Einhaltung der Versorgungssicherheit neu diskutiert, da deutlich wird, dass sie für den Fall einer langfristig wirkenden Gasmangelsituation nicht entwickelt wurden. Sobald sich aus diesen Diskussionen neue Erkenntnisse ergeben, wird der BDEW die folgenden Ausführungen, bei denen etwaige Anpassungsmaßnahmen gegenüber den Letztverbrauchern im Fokus stehen, entsprechend aktualisieren und ergänzen. Das umfasst dann auch das Zusammenspiel bzw. die Auswirkungen etwaiger Maßnahmen des Netzbetreibers auf das Verhältnis zu den Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen und die entsprechenden Verträge.

Netzbetreibermaßnahmen gemäß § 16 EnWG

Grundsätzlich sind die Gasnetzbetreiber im Rahmen ihrer Systemverantwortung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, den Betrieb sicherer und zuverlässiger Netze zu gewährleisten. Den Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern kommt für die Sicherstellung der Gasversorgung auf der Basis der §§ 15, 16 und 16a EnWG dabei eine zentrale Rolle zu.

Sofern die Netzbetreiber durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen können (§ 16 Abs. 1 EnWG), ist diese durch die Netzbetreiber mit den Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG herzustellen.

Im Zusammenspiel mit der Vorgabe des § 53a EnWG haben sie dabei maßgeblich darauf hinzuwirken, die Versorgung geschützter Kunden im Sinne der europäischen Gasversorgungssicherheits-Verordnung 2017/1938 (Gas-SoS-VO)¹ auch im Falle der teilweisen Unterbrechung der Gasversorgung sicherzustellen, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Bei

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1938>.

den geschützten Kunden handelt es sich um Haushalts- bzw. SLP-Kunden, grundlegende soziale Dienste und unter bestimmten Voraussetzungen auch um Fernwärmeanlagen.

Hoheitliche Maßnahmen gemäß Energiesicherungsgesetz

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Gasnetzbetreiber kann aber auch ein Einschreiten der Behörden erforderlich werden, wenn die Maßnahmen der §§ 16 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 16a EnWG allein nicht ausreichen, um der Gefährdungs- oder Störungslage zu begegnen.

Für den Fall des Eintritts akuter Versorgungskrisen sind daher hoheitliche Notstandsrechte vorgesehen. Durch deren Wahrnehmung soll bei einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie sichergestellt werden, § 1 Energiesicherungsgesetz (EnSiG). Solche Maßnahmen nach dem EnSiG und der darauf basierenden Gassicherungsverordnung (GasSV) kommen insbesondere nach Feststellung eines Notfalls im Sinne der Gas-SoS-VO zur Anwendung.

Die Gas-SoS-VO sieht im Falle von Versorgungskrisen in Art. 11 Abs. 1 Gas-SoS-VO insgesamt drei Krisenstufen vor: 1. Frühwarnstufe, 2. Alarmstufe, 3. Notfallstufe. Die Ausrufung und Feststellung der Frühwarn- und Alarmstufe liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Die Ausrufung der letzten Stufe, der Notfallstufe, erfolgt durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Für alle Stufen ist eine Pressemitteilung herauszugeben.

Das Eintreten der einzelnen Krisenstufen ist abhängig vom Schweregrad und Wahrscheinlichkeit der Störung, den erwarteten ökonomischen und technischen Auswirkungen und der Dringlichkeit der Störungsbeseitigung auf nationaler Ebene. Die Stufen müssen nicht nacheinander ausgerufen werden. Je nach Dringlichkeit und Art der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Störung oder Gefährdung erforderlich sind, kann auch ohne Ausrufung der Frühwarnstufe sofort die Alarm- oder Notfallstufe festgestellt werden.

Nähere Ausführungen hierzu enthält der vom BMWK gemäß Art. 8 der Gas-SoS-VO zuletzt im September 2019 veröffentlichte [Notfallplan Gas](#). Darin werden die Aufgaben und Rollen sowie die Krisenkoordination und -kommunikation von Erdgasversorgungsunternehmen, gewerblichen Gaskunden und Behörden in Umsetzung der Vorgaben der Gas-SoS-VO, des EnWG, des EnSiG und der GasSV beschrieben.

Maßnahmen des Bundeslastverteilers in der Notfallstufe und Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 16 Abs. 2 EnWG zur Wahrnehmung seiner Systemverantwortung, insbesondere zur Gewährleistung der netztechnischen Sicherheit schließen sich nicht zwingend aus und können auch parallel notwendig sein.

2 Überblick

	§ 16 Abs. 2 EnWG Netzbetreiber Maßnahmen	EnSiG/GasSV Hoheitliche Maßnahmen
Voraussetzung	Gefährdung / Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes Beseitigung durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig möglich	Unmittelbare Gefährdung oder Störung der Energieversorgung Behebung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich
Zielrichtung	Beseitigung der Gefährdung / Störung (Gefahrenabwehr)	Sicherung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie und Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigen (§ 1 Abs. 1 u. 4 EnSiG)
Zuständigkeit	Netzbetreiber	BNetzA / Bundeslastverteiler (§ 4 Abs. 3 EnSiG)
Befugnisse	Anpassung sämtlicher Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen	Verfügung an Unternehmen über Gewinnung, Herstellung, Bezug, Be- und Verarbeitung, Lagerung, Weiterleitung, Zuteilung, Abgabe, Verwendung sowie Ein- und Ausfuhr von Gas (Umverteilung) (§ 1 (GasSV))
Schadensausgleich	Nein (nur bei Sachschäden, i.d.R. mit Haftungsbeschränkung) (§ 16 Abs. 3 EnWG)	Ja (Entschädigung und Härteausgleich) (§§ 11, 12 EnSiG)
Berücksichtigung bestimmter Kunden	Geschützte Kunden (§ 53a EnWG) und systemrelevante Gaskraftwerke bei Abschalt	Geschützte Kunden (§ 53a EnWG) und systemrelevante Gaskraftwerke grds. zu berücksichtigen / im Übrigen

	tung grds. nachrangig / Maßgebend sind aber System-sicherheit/ netztechnische Erfordernisse	Auswahl mit Blick auf die Belange und die Bedeutung der betroffenen Akteure unter Beachtung netztechnischer Erfordernisse
Eigenständige und sofortige Durchsetzbarkeit der angeforderten Maßnahme	Nein, ggf. Ersatzmaßnahmen oder eigene Durchführung	Ja (Verwaltungsvollstreckung)

3 § 16 Abs. 2 EnWG

3.1 Voraussetzungen und Zielrichtung

Lässt sich eine **Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems** durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EnWG nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind die Betreiber von Fernleitungsnetzen (FNB) nach § 16 Abs. 2 EnWG ebenso wie die nachgelagerten Verteilernetzbetreiber (VNB) gemäß § 16a i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen².

Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch markt- und netzbezogene Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG, wie insbesondere den Einsatz von Ausgleichsleistungen, vertragliche Regelungen über eine Abschaltung und den Einsatz von Speicher nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, sind von dem betroffenen Netzbetreiber Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG zu ergreifen. Dabei liegt es in der Beurteilungsverantwortung eines jeden Netzbetreibers, ob dies der

² § 16 Abs. 2 EnWG: „Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Fernleitungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 15 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, **sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen** in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze **anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen**. Bei einer erforderlichen Anpassung von Gaseinspeisungen und Gasausspeisungen sind die betroffenen Betreiber von anderen Fernleitungs- und Gasverteilernetzen und Gashändler soweit möglich vorab zu informieren.“

Fall ist. Der betroffene Netzbetreiber muss die Gefährdungs- bzw. Störungssituation schnellstmöglich beseitigen, wozu er sämtliche Maßnahmen gegenüber jedem Kunden ergreifen kann und muss.

3.2 Zuständigkeiten und Befugnisse

§ 16 Abs. 2 EnWG stellt damit die Grundlage für durchgreifende Eilmaßnahmen jeglicher Art der Gasnetzbetreiber gegenüber jedem Kunden (Anschlussnehmer, Anlagenbetreiber, Händler, Lieferanten etc.) dar. Dabei wird dem Netzbetreiber durch den Gesetzgeber **ein Beurteilungsspielraum in Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen** zubilligt. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber gibt den Netzbetreibern für ihre Entscheidung, welche Maßnahmen in welchem Umfang wem gegenüber zu ergreifen und welche Kunden zu informieren sind, um die Gefährdungs- bzw. Störungssituation schnellstmöglich und effizient zu beseitigen, in § 16 Abs. 2 EnWG selbst keine detaillierten Kriterien vor.

Neben den netztechnischen Restriktionen, denen jeder Netzbetreiber unterliegt, muss er seine Entscheidung danach ausrichten, dass er die Rechte seiner Anschlusskunden nur so weit beeinträchtigt, wie es die Beseitigung der Störungslage erfordert (Verhältnismäßigkeit). Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung beim Netzzugang gilt fort, so dass der Netzbetreiber auch diskriminierungsfrei handeln muss. Einzubeziehende Rechte besonderer Letztverbraucher bzw. Anschlusskunden sind zum einen in § 53a EnWG geregelt (geschützte Kunden) und zum anderen in § 16 Abs. 2a EnWG (systemrelevante Gaskraftwerke).

3.3 Grundsatz: Weitreichender Haftungseinschränkungen

Diese weitreichende gesetzliche Verpflichtung und Berechtigung der Netzbetreiber ruft bei diesen, aber auch bei den beteiligten Marktpartnern Fragen in Bezug auf die Folgen hervor, sollte die ergriffene Maßnahme zu Schäden bei den betroffenen Kunden führen. Um etwaigen Bedenken zu begegnen und um die Handlungsfähigkeit und -bereitschaft der Netzbetreiber nicht zu beeinträchtigen, hat der Gesetzgeber in § 16 Abs. 3 EnWG³ daher gesetzliche Haftungseinschränkungen vorgesehen.

Da gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 EnWG im Falle einer Anpassungsmaßnahme nach § 16 Abs. 2 EnWG bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle in den jeweiligen Netzen hiervon

³ § 16 Abs. 3 EnWG: „Im Falle einer Anpassung nach Absatz 2 ruhen bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. Satz 1 führt nicht zu einer Aussetzung der Abrechnung der Bilanzkreise durch den Marktgebietsverantwortlichen. Soweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 2a Maßnahmen getroffen werden, ist insoweit die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt § 11 Absatz 3 unberührt.“

betroffenen Leistungs- und Gegenleistungspflichten ruhen, können mangels Pflichtverletzung insbesondere keine vertraglichen Schadensersatzansprüche abgeleitet werden. Dies gilt für alle von der Anpassung betroffenen Leistungs- und Gegenleistungspflichten in den betroffenen gesetzlichen und vertraglichen Rechtsverhältnissen (z.B. Netzanschluss-, Netznutzungs-, Liefer- und Einspeiseverhältnisse). Ausgenommen ist hiervon gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 EnWG nur die Abrechnung der Bilanzkreise, die demnach auch in Fällen des § 16 Abs. 2 EnWG von dem Marktgebietsverantwortlichen nicht ausgesetzt werden darf.

Die vertraglichen Verpflichtungen treten jedoch bis zur Beseitigung der Störung oder Gefährdung nur insoweit zurück, als sie von der Umsetzung der Maßnahmen nach §§ 16, 16a EnWG betroffen sind. Vertragliche Verpflichtungen, die nicht von Maßnahmen des § 16 EnWG betroffen sind, ruhen nicht und gelten weiterhin.

Bei Schadensersatzansprüchen außerhalb der vertraglichen Leistungspflichten, die also trotz – aufgrund von § 16 EnWG-Maßnahmen – ruhender Leistungspflichten entstehen, ist zudem der Ersatz des Vermögensschadens ausdrücklich ausgeschlossen, vgl. § 16 Abs. 3 Satz 3 EnWG. Eine deliktische Haftung nach § 823 BGB kommt bei nach § 16 Abs. 2 EnWG zulässigen Anpassungen streng genommen ohnehin nicht in Betracht, da die Vorschrift den Netzbetreibern eine rechtfertigende Handlungsverpflichtung auferlegt.

Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 4 EnWG bleibt § 11 Abs. 3 EnWG⁴ im Übrigen unberührt⁵. Demnach richtet sich im Niederdruckbereich die Haftung im Falle von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG im Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsverhältnis nach § 18 NDAV⁶, bei Netznutzungsverhältnissen nach § 5 GasNZV i.V.m. § 18 NDAV, ansonsten nach den vertraglich bestehenden Haftungsregelungen in den jeweils betroffenen energierechtlichen Verträgen. Im Ergebnis wird eine Haftung für Sachschäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln und zudem der Höhe nach begrenzt.

⁴ § 11 (3) EnWG: „In Rechtsverordnungen über die Regelung von Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnissen können auch Regelungen zur Haftung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Energieversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, getroffen werden. Dabei kann die Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung beschränkt und der Höhe nach begrenzt werden. Soweit es zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken des Netzbetriebs im Zusammenhang mit Verpflichtungen nach § 13 Absatz 2, § 13b Absatz 5 und § 13f Absatz 1, auch in Verbindung mit § 14, und § 16 Absatz 2 und 2a, auch in Verbindung mit § 16a, erforderlich ist, kann die Haftung darüber hinaus vollständig ausgeschlossen werden.“

⁵ Von der in § 11 Abs. 3 EnWG angelegten Möglichkeit, die Haftung vollständig auszuschließen hat der Verordnungsgeber bislang keinen Gebrauch gemacht. Mithin bleibt die Haftung für Personen- und Sachschäden bei der Umsetzung von Maßnahmen bestehen. Sie ist aber im Umfang entsprechend begrenzt.

⁶ § 18 NDAV legt gesetzliche Höchstgrenzen für die Haftung im Fall einer Störung der Anschlussnutzung fest.

Von Bedeutung für den Haftungsausschluss ist, dass die Voraussetzungen für ein Handeln nach § 16 Abs. 2 EnWG aus **ex-ante Sicht** des Netzbetreibers (also zum Zeitpunkt der Entscheidung) vorlagen, also Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG nicht mehr genügten, die Gefährdungs- und Störungssituation zu beheben, und der Netzbetreiber seine Sorgfaltspflichten bei der Prüfung der Voraussetzungen nicht verletzt hat.

Gemäß § 16a EnWG gilt § 16 EnWG und damit der beschriebene Haftungsausschluss für die VNB entsprechend, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Gasversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind. Sofern die VNB nach §§ 16, 16a EnWG im Rahmen der Unterstützung für vorgelagerte Netzbetreiber tätig sind, gilt der vorstehend beschriebene Haftungsausschluss ebenfalls.

Grundsätzlich bestehen damit für die Netzbetreiber in Fällen des § 16 Abs. 2 EnWG weitreichende Haftungseinschränkung, vorausgesetzt, dass sie „die richtigen energiewirtschaftsrechtlichen Entscheidungen“ treffen und das Verhalten des jeweiligen Netzbetreibers verhältnismäßig und diskriminierungsfrei ist.

4 § 1 EnSiG

4.1 Voraussetzungen und Zielrichtung

Maßnahmen auf Basis einer nach dem EnSiG erlassenen Verordnung zielen gemäß § 1 Abs. 1 EnSiG auf die Sicherung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie und kommen nur dann zur Anwendung, wenn die Energieversorgung **unmittelbar gefährdet oder gestört** und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist. Als lebenswichtig gilt auch der Bedarf zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und im EnSiG definierter internationaler Verpflichtungen.

Handlungsinstrument des EnSiG ist der Erlass einer Rechtsverordnung. Soll auf eine bestehende Verordnung zurückgegriffen werden (Gassicherungsverordnung), muss die Bundesregierung zuvor per Rechtsverordnung feststellen, dass eine solche Gefährdung oder Störung der Energieversorgung vorliegt (§ 3 Abs. 3 Satz 2 EnSiG). Eine Zustimmung des Bundesrates ist hierbei nicht erforderlich.

Um die Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie im Notfall zu erreichen, können durch die Rechtsverordnung gemäß § 1 Abs. 1 EnSiG Vorschriften über:

- „die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung sowie Höchstpreise von (...) gasförmigen Energieträgern, (...),

- Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten über die (...) genannten wirtschaftlichen Vorgänge, über Mengen und Preise sowie über sonstige Marktverhältnisse bei diesen Gütern“

erlassen werden.

In der Rechtsverordnung kann gemäß § 1 Abs. 3 EnSiG auch vorgesehen werden, dass:

- „die Abgabe, der Bezug oder die Verwendung der Güter zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränkt oder nur für bestimmte vordringliche Versorgungszwecke vorgenommen werden darf.“

Anders als bei § 16 Abs. 2 EnWG steht nach § 1 Abs. 1 EnSiG die **Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie** im Vordergrund. Der Fokus liegt bei Eröffnung des Anwendungsbereichs des EnSiG damit also nicht (nur) auf der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Gasversorgungsnetze, wie dies bei § 16 Abs. 2 EnWG der Fall ist.

4.2 Zuständigkeiten und Befugnisse

Auf Basis des EnSiG wurde die GasSV erlassen, die weitere Detailregelungen enthält und für den Notfall eine Übertragung der Gaslastverteilung an die zuständigen staatlichen Stellen vorsieht. Zuständige staatliche Stellen sind die Bundesnetzagentur (BNetzA) und die Länder bzw. die nach Landesrecht zuständigen Stellen (§ 4 Absätze 3 und 5 EnSiG).

Die BNetzA führt die Aufgaben des Bundeslastverteilers gemäß GasSV insoweit aus, als

- die im überregionalen öffentlichen Interesse liegende Versorgung sicherzustellen ist,
- ein Ausgleich der gaswirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Länder herbeizuführen oder
- der Einsatz von unterirdischen Gasspeichern und sonstigen Gasversorgungsanlagen mit überregionaler Bedeutung zu regeln ist.

Zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas kann der Lastverteiler gemäß § 1 GasSV Verfügungen erlassen. Solche Verfügungen stellen hoheitliche Maßnahmen dar. So kann die BNetzA als Bundeslastverteiler u. a. Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen oder abgeben, sowie Verbraucher durch Verfügung verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist bestehende Verträge zu ändern oder neue Verträge dieses Inhalts abzuschließen, soweit das angestrebte Verhalten durch Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. In der Verfügung ist für eine Leistung das übliche Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen. Für die übrigen Vertragsbedingungen gilt Entsprechendes. Der Lastverteiler darf Verfügungen aber nur erlassen, soweit diese unbedingt erforderlich sind, um eine Gefährdung oder Störung der lebenswichtigen Versorgung mit Gas zu beheben oder zu mindern.

Bei Ausrufung der Notfallstufe nach der Gas-SoS-VO können entsprechend dem Notfallplan der Bundesregierung bspw. folgende Maßnahmen verfügt werden:

- Anordnung erhöhter Gasausspeicherung,
- Anordnung der Substitution von Erdgas durch Erdöl,
- Anordnung der Substitution von Erdgas durch andere Brennstoffe,
- Anordnung der Nutzung von Strom, der nicht mit Gas erzeugt wird,
- Anordnung der Einschränkung der Stromproduktion in Gaskraftwerken,
- Anordnung der Erhöhung des Produktionsniveaus von Erdgas,
- Anordnung bezüglich der Beheizung öffentlicher Gebäude,
- Anordnung an Endverbraucher, Verbrauch von Erdgas zu reduzieren,
- Anordnung an Großverbraucher, Gasverbrauch zu reduzieren,
- Anordnung der Abschaltung von Industriekunden,
- Anordnung der Nutzung der Speicherbestände alternativer Brennstoffe,
- Anordnung der Einschränkung grenzüberschreitender Gasflüsse.

Näheres sowie eine grafische Darstellung der hoheitlichen Maßnahmen ist Kapitel 8 des Notfallplan Gas zu entnehmen.

4.3 Haftung/Entschädigung

Wird der Anwendungsbereich des EnSiG eröffnet, greifen die Entschädigungsregeln gemäß § 11 EnSiG sowie die Regelung zum Härteausgleich gemäß § 12 EnSiG.

Stellt eine aufgrund des EnSiG erlassene Rechtsverordnung oder eine Maßnahme aufgrund einer nach dem EnSiG erlassenen Rechtsverordnung eine Enteignung dar, ist eine Entschädigung nach § 11 EnSiG in Geld zu leisten. Der Enteignungsbegriff ist hier nicht im Sinne eines förmlichen Zugriffs mit Aneignungsabsicht zu verstehen, sondern gemeint sind schwerwiegende Eingriffe in das Eigentum.

Wird dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der keine Enteignung i.S.d. § 11 EnSiG darstellt, so ist gemäß § 12 EnSiG eine Entschädigung durch Geld zu gewähren, wenn seine wirtschaftliche Existenz durch unabwendbare Schäden gefährdet oder vernichtet ist oder dies zu Abwendung oder Ausgleich einer unbilligen Härte geboten ist. Entschädigungspflichtig ist die Bundesrepublik, wenn der Vermögensnachteil durch eine nach dem EnSiG erlassene Rechtsverordnung oder eine Maßnahme einer Bundesbehörde zugefügt worden ist. In den übrigen Fällen hat das entsprechende Land die Entschädigung zu leisten.

5 Anhaltspunkte für eine Reihenfolge bei der Reduzierung der Versorgung von Anschlusskunden/Letzverbrauchern nach § 16 Abs. 2 EnWG

Bei der Entscheidung, welche Anforderungen welchen Anschlusskunden gegenüber auszusprechen sind, sind die Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet, die Versorgung der geschützten Kunden i. S. d. § 53a EnWG sicherzustellen. Ebenso ist in § 16 Abs. 2a EnWG gesetzlich geregelt, auf den Einsatz systemrelevanter Gaskraftwerke im Sinne von § 13f EnWG besondere Rücksicht zu nehmen.

Daraus ergibt sich die folgende grobe Reihenfolge:

1. Kürzung der nicht geschützten Kunden,
2. Kürzung der geschützten Kunden und der systemrelevanten Gaskraftwerke.

Maßgebend ist aber immer die Ausrechterhaltung der Systemsicherheit. Sollte es also aus **netztechnischen Gründen** nicht möglich sein, diese Reihenfolge einzuhalten, ist diese anzupassen. Dies sollte allerdings vorsorglich dokumentiert werden.

5.1 Berücksichtigung geschützter Kunden

Geschützte Kunden sind gemäß § 53a EnWG

1. Haushaltskunden sowie weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird,
2. grundlegende soziale Dienste im Sinne des Art. 2 Nr. 4 der Erdgas SoS Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz (Gas-SoS-VO).
3. Fernwärmanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne der Nr. 1 und 2 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

Durch die neue Definition des geschützten Kunden in dem im Jahr 2021 angepassten § 53a EnWG sind neben den Haushaltskunden auch solche Letztverbraucher erfasst, deren Verbrauch gemäß § 24 GasNZV über standardisierte Lastprofile gemessen wird. Dies sind im Wesentlichen die auch von Art. 2 Nr. 5a Gas-SoS-VO erfassten kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD-Sektor).

Als geschützte Kunden gelten ebenfalls seit der letzten Anpassung des § 53a EnWG im Jahr 2021 grundlegende soziale Dienste bzw. Einrichtungen, wie auch in Art. 2 Nr. 5b Erdgas-SoS-VO vorgesehen. Der Begriff der „grundlegenden“ sozialen Dienste spricht dafür, nur solche zu erfassen, die dem Schutz solcher Bevölkerungsgruppen dienen, die – wie die Haushaltskunden

– besonders schutzbedürftig sind. Das sind solche, bei denen eine Unterbrechung der Gasversorgung ohne besonderen Schutz zu einer weitergehenden, unmittelbaren Gefahr für Gesundheit oder Leben von Personen führen würde. Hierunter fallen nachfolgende Einrichtungen, in denen Menschen vorübergehend oder dauerhaft stationär behandelt werden oder leben und diese nicht ohne Weiteres verlassen können sowie Einrichtungen, die hoheitliche Aufgaben zur öffentlichen Sicherheit zu erfüllen haben:

- Krankenhäuser und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 SGB V,
- stationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 SGB XI,
- stationäre Hospize gemäß § 39a Absatz 1 SGB V,
- Einrichtungen zur Pflege und Betreuung behinderter Menschen gemäß § 71 Absatz 4 SGB XI,
- Justizvollzugsanstalten gemäß § 139 StVollzG,
- sowie z. B. Feuerwehr, Polizei und Bundeswehreinrichtungen.

Bei der Beurteilung, welche Einrichtungen als soziale Dienste in den Bereichen Bildung und öffentliche Verwaltung (umfasst von Art. 2 Nr. 4 Gas-SoS-VO) gelten, ist in Anlehnung an die Gesetzesbegründung der Sinn und Zweck der europäischen Vorgabe maßgebend. Unter den Begriff der „grundlegenden“ sozialen Dienste fallen daher nach Einschätzung des BDEW nur solche, die dem Schutz solcher Bevölkerungsgruppen dienen, die – wie die Haushaltskunden – besonders schutzbedürftig sind. Das sind solche, bei denen eine Unterbrechung der Gasversorgung ohne besonderen Schutz zu einer weitergehenden Gefahr für Gesundheit oder Leben von Personen führen würde.

Im Bereich der Bildung würden nach Auffassung des BDEW etwa Schulen und Kindergärten deshalb nicht grundsätzlich unter die Definition der grundlegenden sozialen Dienste fallen, sondern nur dann, wenn sie im Krisenfall tatsächlich für den vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen konkret zur Verfügung stehen. Ein Beispiel wäre etwa die Nutzung von (Schul-)Turnhallen als Wärmebereiche. Eine entsprechende Einordnung als geschützte Kunden ist deshalb nicht pauschal möglich, sondern von den Umständen im Einzelfall abhängig.

Die von den grundlegenden sozialen Diensten ebenfalls über Art. 2 Nr. 4 Gas-SoS-VO erfasste öffentliche Verwaltung muss nach Einschätzung des BDEW in einem Zusammenhang mit der Bewältigung des Krisenfalls stehen. Durch die von § 53a Nr. 2 EnWG erfassten Dienste im Bereich der Sicherheit, die ebenso als grundlegende soziale Dienste bezeichnet werden, dürfte durch diesen Zusammenhang für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, wenn überhaupt, nur ein kleiner eigener Anwendungsbereich verbleiben. Würde für den sehr umfassenden Bereich der öffentlichen Verwaltung keine solche Differenzierung vorgenommen werden, würde dies letztlich dem eigentlichen Schutzzweck der Norm widersprechen.

Nicht umfasst von den nach § 53a EnWG geschützten Kunden sind Dienstleister, Zulieferer oder sonstige Vertragspartner ebendieser Kunden.

5.2 Berücksichtigung systemrelevanter Gaskraftwerke

Gemäß § 16 Abs. 2a EnWG sind bei Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 und 2 EnWG die Auswirkungen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems angemessen zu berücksichtigen. Der Gasbezug einer Anlage, die als systemrelevantes Gaskraftwerk nach § 13f EnWG ausgewiesen ist, darf durch eine Maßnahme nach § 16 Abs. 2 EnWG nur nachrangig eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem Betreiber des Fernleitungsnetzes anweist. Eine Anweisung der nachrangigen Einschränkung systemrelevanter Gaskraftwerke ist wiederum nur zulässig, wenn der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes zuvor alle verfügbaren netz- und marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG ausgeschöpft hat und eine Abwägung der Folgen weiterer Anpassungen von Stromeinspeisungen und Stromabnahmen im Rahmen von Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG mit den Folgen weiterer Anpassungen von Gaseinspeisungen und Gasausspeisungen im Rahmen von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG eine entsprechende Anweisung angemessen erscheinen lassen.

5.3 Berücksichtigung weiterer Kriterien für die Reduzierung nicht geschützter Kunden

Zu betonen ist, dass im Zuge der Entscheidung der Netzbetreiber, welche der nicht geschützten Kunden in welcher Logik zu reduzieren sind, netztechnische Erwägungen zur Erhaltung der Systemsicherheit im Vordergrund stehen. § 16 Abs. 2 EnWG zielt auf die Beseitigung der Störung bzw. Gefährdung des Gasversorgungsnetzes. Hierzu erhält der Netzbetreiber gewissermaßen ordnungsrechtliche Befugnisse zur Gefahrenabwehr mit Fokus auf sein Netz.

5.3.1 Ausrichtung der Maßnahmen an der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems

In Wahrnehmung ihrer Systemverantwortung geht es für die Gasnetzbetreiber in erster Linie darum, dass das Gasnetz bei einer Reduzierung oder einem Ausfall von Gasmengen weiterhin sicher betrieben werden kann. Um dies zu gewährleisten, bedarf es auch einer Einschätzung, wie die Gasabnahme von Kunden reduziert werden kann bzw. welche Kunden im Notfall abgeschaltet werden können, ohne weitere negative Rückwirkungen auf das Netz hervorzurufen. Es sind letztendlich vor allem netztechnische Überlegungen, die ausschlaggebend sind und im Ergebnis dem Ziel dienen müssen, die Gefährdungssituation für das Netz so schnell wie möglich zu bereinigen. Dies steht, anders als bei Entscheidungen des Bundeslastverteilers, für den Netzbetreiber in Ausübung seines durch § 16 Abs. 2 EnWG eingeräumten Beurteilungsspielraums im Vordergrund.

Die Kriterien, die die BNetzA ihren Entscheidungen als Bundeslastverteiler zugrunde legt, sind damit andere als jene, die für die Entscheidungen des Netzbetreibers nach § 16 EnWG anzulegen sind und somit für diesen nur bedingt bis wenig hilfreich. Denn als Bundeslastverteiler trifft die BNetzA ihre Entscheidungen zur Umverteilung von Gasmengen unter anderen Prämissen (Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas) als dies der Netzbetreiber tut, der (primär) den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten hat.

5.3.2 Diskriminierungsfreiheit und Verhältnismäßigkeit als weitere Kriterien für Entscheidungen der Netzbetreiber

Wenngleich diese Begrifflichkeiten für die Entscheidung der Netzbetreiber von Relevanz sind, finden sie im Gesetz, insbesondere im EnWG keine nähere Erläuterung. Jedoch entstammen sie allgemein anerkannten und in der Rechtspraxis verankerten energiewirtschaftlichen Grundsätzen.

Diskriminierungsfrei handelt der Netzbetreiber nach allgemeinem Rechtsverständnis, wenn er alle an sein Netz angeschlossenen Kunden gleichbehandelt. Dies kann im Rahmen des Lastmanagements beispielsweise im Wege ratierlicher Lastabschaltungen erfolgen. Eine unterschiedliche Behandlung kann durch sachliche Gründe, d.h. im Fall der Systemsicherheit regelmäßig unter anderem auch aufgrund technischer Restriktionen gerechtfertigt sein.

Hat der Netzbetreiber einzelne Anschlusskunden oder auch Kundengruppen diskriminierungsfrei ausgewählt, darf die Maßnahme nicht über das hinausgehen, was zur „Beseitigung“ der Störung im Sinne des § 16 EnWG erforderlich ist (Verhältnismäßigkeit).

Die vorgenommene Maßnahme muss auch verhältnismäßig sein, das heißt gemessen an deren Zweck – die Beseitigung der Gefahr oder Störung – geeignet, erforderlich und angemessen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausprägung des im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsprinzips und spielt bei der Auslegung von gesetzgeberischen Vorgaben stets eine Rolle. Daran angelehnt bedeutet dies für die Maßnahme des Netzbetreibers, dass sie eindeutig dem Zweck des § 16 Abs. 2 EnWG dienen muss und nicht weiter gehen darf, als es für die Zielerreichung erforderlich ist. Dies entspricht auch der zivilrechtlichen Schadensminderungspflicht.

5.3.3 Einfluss der voraussichtlichen Dauer von Maßnahmen

Ein weiterer bei der Entscheidung der Netzbetreiber entscheidender Faktor ist die voraussichtliche Dauer der vorzunehmenden Maßnahmen. Dies kann zu unterschiedlichen Bewertungen führen, mit welchen Maßnahmen welchen Anschlusskunden gegenüber welche Effekte für die Netz- und Systemsicherheit erzielt werden. Das bedeutet, die Einschätzung, welche Maßnahmen diskriminierungsfrei und verhältnismäßig in dem oben geschilderten Sinne sind, hängt auch davon ab, auf welchen Zeitraum die Maßnahmen angelegt sind. So können etwa im Fall

eines kurzfristigen lokalen Engpasses andere Entscheidungen des Netzbetreibers gegenüber ggf. nur einzelnen Anschlusskunden opportun sein und eher zum gewünschten netztechnischen Erfolg führen, als dies bei längerfristigen Störungen der Fall wäre. Droht demgegenüber eine länger anhaltende Gasmangellage, die absehbar zu einer Gefährdung oder Störung des Netzes führen wird, müssen sich die Entscheidungen des Netzbetreibers danach ausrichten, auch über eine längere Dauer die Netz- und Systemstabilität aufrecht erhalten zu können. Solche Situationen sind, auch unter den Aspekten der Diskriminierungsfreiheit und Verhältnismäßigkeit anders zu bewerten als solche, in denen ein Netzbetreiber mit etwaigen ad-hoc-Maßnahmen kurzfristig auftretende Störungen beseitigt. Nach wie vor sind die Entscheidungen aber maßgeblich an der Gewährleistung der Systemsicherheit auszurichten. So ist eine individuelle Prüfung und Unterscheidung bei den nicht geschützten Kunden – etwa im Hinblick auf eine dargestellte Systemrelevanz – auch in dieser Situation grundsätzlich nicht erforderlich.

5.3.4 Unterschiede zu den Entscheidungen der BNetzA als Bundeslastverteiler

Anders als bei Maßnahmen der BNetzA, die diese als Bundeslastverteiler ergreifen kann, spielen bei den Entscheidungen des Netzbetreibers gesellschaftspolitische oder volkswirtschaftliche Erwägungen oder Einschätzungen zur „Systemrelevanz“ einzelner Kunden keine oder nur dann eine Rolle, wenn sie durch eine gesetzliche Regelung besonders zu berücksichtigen sind. Derartige Überlegungen können für den Bundeslastverteiler bei der Umverteilung von Gas-mengen gemäß EnSiG von Bedeutung sein. Im Rahmen des § 16 Abs. 2 EnWG, bei dem es um die Aufrechterhaltung der System- und Netzsicherheit geht, spielen sie hingegen keine Rolle.

Die Entscheidungen des Bundeslastverteiler werden voraussichtlich als Einzelfall-Entscheidungen getroffen und können aufgrund der tatsächlich bestehenden Lage sehr individuelle sein. Sie werden nach Aussage der BNetzA nicht auf einer abstrakten Abschalt-Reihenfolge basieren. Aber natürlich muss der Bundeslastverteiler dabei die netztechnische Situation und die bestehenden Gasflüsse in seine Entscheidungsfindung einbeziehen.

Es ist auch nicht Aufgabe der Netzbetreiber im Rahmen ihrer Systemverantwortung mögliche Maßnahmen des Bundeslastverteilers zu antizipieren und ihre eigenen Entscheidungen daran auszurichten. Es geht im Rahmen des § 16 Abs. 2 EnWG nicht darum, mögliche Entscheidungen der BNetzA vorzubereiten, auch wenn dies im Einzelfall dazu führen kann, dass der Bundeslastverteiler zuvor durch den Netzbetreiber veranlasste, netztechnisch sinnvolle Entscheidungen anders entscheidet. Dies kann durch die unterschiedlichen Zielrichtungen (Netz- und Systemsicherheit/Deckung des lebenswichtigen Bedarfs) durchaus möglich und gerechtfertigt sein.

5.4 Anforderungen an das konkrete Handeln der Netzbetreiber

Bei der Ausgestaltung ihres Lastmanagements steht den Netzbetreibern nach § 16 Abs. 2 EnWG ein **Beurteilungsspielraum** im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden

Maßnahmen sowie in Hinblick auf die zu reduzierenden Anschlusskunden zu. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum, wie gezeigt, jedoch aufgrund notwendiger netztechnischer Erwägungen, hinsichtlich der geschützten Kunden und der systemrelevanten Gaskraftwerke sowie durch das Verbot der Diskriminierung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Wahl der Maßnahmen und der davon betroffenen Kunden muss unter diesen Vorgaben sachgerecht sein.

Im Vordergrund steht die effektive Beseitigung der Gefährdungs- oder Störungssituation. Je nach Lastzustand des betroffenen Netzes oder Netzteils muss der Netzbetreiber innerhalb dessen diskriminierungsfrei vorgehen. Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, sollten die Netzbetreiber, soweit noch nicht geschehen, **für ihr Netzgebiet Kriterien aufstellen**, die sie ihrem Handeln nach § 16 Abs. 2 EnWG zugrunde legen. Sie sollten beurteilen, wie die diskriminierungsfreie Anpassung zunächst hinsichtlich nicht geschützter Kunden zu erfolgen hat. Dies betrifft insbesondere Umfang und Dauer und auch die Wirksamkeit von Kapazitätsanpassungen. Hierzu empfiehlt es sich, die hierfür notwendigen Informationen bei den Kunden rechtzeitig einzuholen und auszuwerten. Weiter ist zu raten, für diese Entscheidungen eine Vorlage zur **Dokumentation** der Diskriminierungsfreiheit der Anpassungsmaßnahmen vorzubereiten. Sollte eine Gefahrensituation eintreten, die solche Maßnahmen auslöst, ist der Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 4 EnWG im Nachhinein verpflichtet, die hiervon unmittelbar Betroffenen und die Regulierungsbehörde unverzüglich über die Gründe von durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen zu informieren. Auf Verlangen sind die vorgetragenen Gründe zu belegen. An dieser Stelle sollte der Netzbetreiber auch nachweisen können, sich bereits vorher Gedanken gemacht und darauf seine Entscheidung bzgl. der konkreten Maßnahmen gestützt zu haben.

Bestenfalls kann der Netzbetreiber nachweisen, sich bereits vor Eintritt einer etwaigen Gefahrensituation Gedanken gemacht zu haben bzw. kann er auch nach der Krisensituation die Herleitung und Begründung für die jeweilige Anpassungsmaßnahme dokumentieren. Damit kann er ggf. nachweisen, dass einer Reduzierung bei Eintritt einer Gefährdung im Sinne des § 16 Abs. 2 EnWG eine abgewogene durchdachte Entscheidung zugrunde liegt. Wichtig ist, dass sich Netzbetreiber dementsprechend auf den Fall des § 16 Abs. 2 EnWG vorbereiten und wie sich ihre Entscheidung mit **objektiven Kriterien** begründen lässt. Es empfiehlt sich dabei auch, dass in entsprechenden Anweisungen, Handbüchern etc. unternehmensintern zu dokumentieren und die betroffenen Mitarbeiter hierüber zu informieren, ggf. auch zu schulen. Voraussetzung dafür ist die Bewertung und Einteilung der Kunden anhand nachvollziehbarer Kriterien.

5.4.1 Ratierliche Kürzungen

Die Diskriminierungsfreiheit seiner Entscheidung kann der Netzbetreiber beispielsweise bei der Reduzierung von (nicht geschützten) Anschlusskunden dadurch untermauern, dass er diese ratierlich zur Kürzung auffordert.

Das könnte sich insbesondere dann anbieten, wenn die am jeweiligen Netz angeschlossenen Kunden weitestgehend vergleichbar sind (Diskriminierungsfreiheit). Unterschiede bei den Kunden, etwa in Hinblick auf mögliche Ersatzbrennstoffe oder auch auf mögliche unmittelbare Folgen in der Anlage des Anschlusskunden, könnten unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit womöglich aber auch eine Differenzierung ermöglichen.

Jedenfalls zu berücksichtigen sind netztechnische Erwägungen, wonach beispielsweise Einzelanforderungen an bestimmte Kunden einen geringeren Effekt auf die Abwendung der Gefährdungssituation haben könnten. Auch die erwartete Dauer der umzusetzenden Maßnahmen kann für eine ratierte Kürzung aller Kunden sprechen. So kann insbesondere eine ratierte Kürzung eine diskriminierungsfreie Entscheidung des Netzbetreibers sein, wenn eine effektive Gefährdungs- bzw. Störungsbeseitigung Kürzungen im gesamten Netz, oder je nach Lastflusssituation auch in Teilen des Netzes, erfordert.

5.4.2 Weitere Unterteilung der Kunden

Möglich ist auch die Erstellung eines Kriterienkataloges, um anhand dessen eine Unterteilung der Kunden, etwa in bestimmte (weitere) Kundengruppen vorzunehmen, sofern deren gesonderte Reduzierung technisch auch möglich ist. Dafür kann ex-ante eine Reihenfolge für die nicht geschützten Letztverbraucher festgelegt werden, die in einer konkreten Engpasssituation zu prüfen und ggf. anzupassen ist.

Bei der Zuordnung der Anschlusskunden in eine Abschaltreihenfolge ist erforderlich, dass dem Netzbetreiber letztverbraucherspezifische Informationen (z. B. Kenntnisse über Reaktionszeiten oder Mindestkapazitäten) vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, können diese auch nicht berücksichtigt werden.

Bei der Einteilung bzw. der Erstellung einer Reihenfolge können sich die Netzbetreiber an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren (sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas).

5.5 Vorabinformation der Anschlusskunden

Die Kommunikation von Versorgungseinschränkungen erfolgt gemäß dem Vorgehen des BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden Krisenvorsorge Gas über die darin beschriebenen Kommunikationswege. Soweit zeitlich möglich, sollten die von einer Anpassung voraussichtlich betroffenen Kunden, neben den Anschlusskunden bzw. Letztverbrauchern also weitere Kunden, wie die Lieferanten, sowie die Öffentlichkeit, also die Einwohner des betroffenen Netzgebietes, aber auch die öffentlichen Stellen bzw. zuständigen Behörden frühzeitig über bevorstehende Maßnahmen informiert werden. Dies ergibt sich mittelbar auch aus § 16 Abs. 2 Satz 2 EnWG. Da-

nach sind bei einer erforderlichen Anpassung zwar in erster Linie die betroffenen Netzbetreiber und Gashändler soweit möglich vorab zu informieren. Ergibt sich darüber hinaus aber auch die weitergehende Möglichkeit, auch weitere Kunden zu informieren, empfiehlt sich unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit auch hiervon Gebrauch zu machen. Kündigen sich Engpässe im Netz bzw. Mangelsituationen bei der Bereitstellung von Gas mit ausreichender Vorlaufzeit an, kann die Information der betroffenen Kunden über möglicherweise eintretende Kürzungen dazu beitragen, die daraus resultierenden Folgen abzumildern. Gesetzlich sind keine dezidierten Vorgaben für die Kommunikation vorgegeben. Es obliegt den Netzbetreibern, die für ihr Netz geeignete Kommunikation zu bestimmen.

5.6 Aufforderung der Anschlusskunden

Die betroffenen Anschlusskunden werden in Ausführung des § 16 Abs. 2 EnWG in der ermittelten Systematik aufgefordert, der Anpassungsanforderung entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers nachzukommen. Die Letztverbraucher sind nach § 16 Abs. 2 EnWG sowie aus dem Netzanschlussverhältnis und in aller Regel aus den Netzanschlussverträgen heraus auch dazu verpflichtet, entsprechende Aufforderungen des Netzbetreibers umzusetzen. Die Umsetzung einer Leistungsreduktion oder Abschaltung erfolgt unter Berücksichtigung der dem Netzbetreiber zur Verfügung stehenden technischen Mittel und personellen Ressourcen.

Reagiert der Kunde nicht auf eine Reduzierungsanforderung des Netzbetreibers, sollte die Aufforderung, wenn zeitlich machbar, wiederholt werden. Im Zweifelsfall kann der Netzbetreiber die Maßnahme selbst vornehmen, wenn ihm dies technisch möglich ist. Alternativ muss der Netzbetreiber die erforderliche Leistungsreduzierung von einem anderen Kunden verlangen. Dies kann jedoch womöglich zu Schadensersatzansprüchen der Kunden untereinander führen. Denkbar sind aber auch ordnungs- und polizeirechtliche Maßnahmen der zuständigen Behörden, wenn aus der mangelnden Umsetzung der angeforderten Maßnahme eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung resultiert.

Ansprechpartner:

Dr. Michael Koch

Abteilung Recht

Telefon: +49 30 300199-1530

michael.koch@bdew.de